

# HAUSHALTSSATZUNG – ENTWURF 2. VN

## der Stadt Königstein im Taunus für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

#### **im Ergebnishaushalt**

##### *im ordentlichen Ergebnis*

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 59.934.400,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	61.200.700,00 EUR
mit einem Saldo von	1.266.300,00 EUR

##### *im außerordentlichen Ergebnis*

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR

**mit einem Fehlbetrag von 1.266.300,00 EUR**

#### **im Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.867.100,00 EUR
---	-------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.392.900,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-20.187.600,00 EUR
mit einem Saldo	-10.794.700,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.794.700,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.818.900,00 EUR
mit einem Saldo	8.975.800,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-5.686.000,00 EUR
---	-------------------

festgesetzt.

## § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **10.794.700,00 EUR** festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.170.000,00 EUR** festgesetzt.

## § 4

**Liquiditätskredite** werden nicht beansprucht.

## § 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- |                      |          |
|----------------------|----------|
| 1. Grundsteuer B auf | 540 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

## § 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossene **Haushaltsicherungskonzept**.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am \_\_\_\_\_ beschlossene **Stellenplan**.

## § 8

1. Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte bilden entsprechend den Regelungen des § 4 GemHVO Budgets.
2. Budgetzeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr (01.01. bis 31.12.).

Königstein im Taunus, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister

Leonhard Helm